

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 10. August 2021	Nr. 62
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der
Fakultät für Mathematik und Informatik an der Universität des Saarlandes
Vom 25. Februar 2021.....

580

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik an der Universität des Saarlandes

Vom 25. Februar 2021

Die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 64 Saarländisches Hochschulgesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. 2021 I S. 52), und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstbl. S. 474) folgende Gemeinsame Prüfungsordnung für die konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Studiengang-Formen
- § 4 Studienaufwand
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Modularisierung und Credit Points
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer/Prüferinnen; Gutachter/Gutachterinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 9 Teilzeitstudium
- § 10 Fortschrittskontrolle
- § 11 Schlüsselkompetenzen
- § 12 Zugang zum Master-Studium

II. Leistungskontrollen

- § 13 Leistungskontrollen
- § 14 Teilnahme an Leistungskontrollen
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Bewertung der Leistungskontrollen und Notenbildung
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 19 Anerkennung von Studienzeiten, Studien Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen

III. Bachelor- bzw. Master-Arbeit

- § 20 Zulassung zur Bachelor- bzw. Master-Arbeit
- § 21 Thema der Bachelor- bzw. Master-Arbeit
- § 22 Dauer und Fristen
- § 23 Verfahren und Gestaltung

IV. Studienabschluss

- § 24 Bestehen und Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung
- § 25 Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente

V. Schlussbestimmungen

- § 26 Inkrafttreten

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Mathematik und Informatik der Universität des Saarlandes. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät Mathematik und Informatik und ggf. weitere in den Fachspezifischen Bestimmungen aufgelistete Fakultäten oder Fachrichtungen.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Fakultät Mathematik und Informatik der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund des in der vorliegenden Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahrens bei einem erfolgreichen Studium den Grad des Bachelor of Science (B.Sc.) bzw. den Grad des Master of Science (M.Sc.).

(2) Durch das Bachelor-Studium werden die Fähigkeit zu theoriegeleitetem und praxisbezogenem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen in den gewählten Studienbereichen vermittelt. Es führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Eine stärker forschungs- oder anwendungsorientierte Ausrichtung eines Bachelor-Studiengangs kann in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt werden.

(3) Durch das Master-Studium werden die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis vertiefter Forschungsergebnisse in den gewählten Studienbereichen vermittelt. Eine stärker forschungs- oder anwendungsorientierte Ausrichtung ist in den Fachspezifischen Bestimmungen festgeschrieben.

(4) Für die Durchführung, Kontrolle und Anerkennung von Leistungskontrollen (inkl. der Bachelor- bzw. Master-Arbeit) der Studiengänge der Fakultät bildet die Fakultät Mathematik und Informatik der Universität des Saarlandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 23 Absatz 1 UG studienfachspezifische Prüfungsausschüsse. Die Prüfungsausschüsse werden organisatorisch durch das Prüfungssekretariat der Fakultät unterstützt. Näheres regelt § 7.

(5) In allen Studiengängen ist ein Teilzeitstudium vorgesehen (vgl. § 9).

(6) Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau eines Studiums werden in den studiengangsspezifischen Studienordnungen geregelt, die den Aufbau des Studiums sowie insbesondere Pflicht- und Wahlpflichtmodule beschreiben.

(7) Das Absolvieren von Leistungskontrollen (inkl. der Bachelor- bzw. Master-Arbeit) setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung für den betreffenden Studiengang voraus. Auf Antrag kann der zuständige Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von diesem Erfordernis befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

(8) Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik gelten nach dieser Prüfungsordnung als vergleichbar gemäß § 80 Absatz 1 Nr. 4 SHSG, wenn in den jeweiligen Studienordnungen identische Pflichtmodule im Umfang von mindestens 18 CP enthalten sind.

§ 3

Studiengang-Formen

In der Regel sind die Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik Kernbereich-Studiengänge im Sinne der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO). Die Fachspezifischen Bestimmungen können andere Regelungen vorsehen.

§ 4

Studienaufwand

(1) Der Studienaufwand eines Studiengangs orientiert sich an den in § 6 definierten Credit Points bei einem Basiswert von 30 Zeitstunden pro Credit Point. Das Studium eines Kernbereich-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 Credit Points. Davon entfallen 12 Credit Points auf die Bachelor-Arbeit. Das Studium eines Kernbereich-Master-Studiengangs umfasst insgesamt 120 Credit Points. Davon entfallen 30 Credit Points auf die Master-Arbeit.

(2) In der studiengangsspezifischen Studienordnung und dem zugehörigen Studienplan ist dafür Sorge getragen, dass sich der Studienaufwand über die Studienjahre regelmäßig so verteilt, so dass je Studienjahr in einem Studiengang ca. 60 Credit Points erbracht werden können.

(3) Art und Umfang der vorgesehenen Leistungskontrollen sind so gestaltet, dass das Studium im jeweiligen Studiengang innerhalb der Regelstudienzeit (vgl. § 5) abgeschlossen werden kann. Hierzu werden in der Regel pro Studienjahr (in dem die zugehörige Veranstaltung stattgefunden hat) zwei Termine für jede Prüfungsleistung angeboten, sofern der Veranstaltungstyp dies zulässt. Ferner sind die Studiengänge so gestaltet, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bieten.

(4) Die Fachspezifischen Bestimmungen können für Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige persönliche Teilnahme zum Erreichen des Lernziels erforderlich ist (z.B. Seminare, Praktika, Übungen), eine Verpflichtung zur regelmäßigen Präsenz vorsehen.

§ 5

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit eines Kernbereich-Bachelor-Studiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung 6 Semester; die eines Kernbereich-Master-Studiengangs (Vollzeitstudium) einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung 4 Semester.

(2) Sonderregelungen für das Teilzeitstudium sind in § 9 festgehalten.

(3) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der/die Studierende beurlaubt war.

(4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden bei der Bemessung der Regelstudienzeit die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung/Betreuung eines minderjährigen Kindes oder mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(5) In der studiengangsspezifischen Studienordnung ist bei Modulen (und ggf. Modulelementen) anzugeben, bis zu welchem Semester einschließlich

(Regelstudiensemester) das Modul bzw. Modulelement spätestens absolviert werden sollte (siehe Regelungen zum „Freiversuch“ (vgl. § 17 Absatz 4) und zur Notenverbesserung (vgl. § 17 Absatz 5)).

§ 6

Modularisierung und Credit Points

(1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von zwei Semestern und wird mit Prüfungsleistungen (in der Regel einer Modulprüfung) abgeschlossen.

(2) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von CP dokumentiert. Ein CP entspricht einer durchschnittlichen Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden. Bei der Dokumentation von Studienleistungen ist dieser Basiswert anzugeben.

(3) CP werden in der Regel durch Prüfungsleistungen ggf. in Verbindung mit Prüfungsvorleistungen (vgl. § 13 Absatz 5) erworben. Bei Bachelor- bzw. Master-Arbeiten, Studienarbeiten, Praktika, Tutorentätigkeiten etc. werden die CP entsprechend dem durchschnittlichen Zeitaufwand einschließlich Vor- und Nachbereitung vergeben.

(4) In der studiengangsspezifischen Studienordnung werden die Module und ggf. die zugehörigen Modulelemente beschrieben. Dabei wird jedes Modul und ggf. Modulelement mit den entsprechenden Semesterwochenstunden (SWS) und/oder der Gesamt-Veranstaltungszeit sowie dem Arbeitsaufwand, dargestellt in CP, ausgewiesen. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Moduls bzw. Modulelements festgehalten, welche Art der Prüfung durchgeführt wird und ob ggf. die Vergabe der CP an eine Überprüfung in Verbindung mit einem oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist (Modulelementprüfungen, im Unterschied zu Modulprüfungen als Regelfall). Bei Modulen bzw. Modulelementen ist in der Regel anzugeben, in welchem Zyklus diese angeboten werden (vgl. § 4 Absatz 2).

(5) Eine Modulprüfung bzw. eine Modulelementprüfung dient dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls bzw. des Modulelements erreicht haben, die Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. Modulprüfungen bzw. Modulelementprüfungen werden studienbegleitend abgelegt und sind Bestandteil der Bachelor- bzw. Master-Prüfung (vgl. § 24 und § 25). Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird entweder mit „bestanden“/„nicht bestanden“ oder mit einer Note gemäß § 16 bewertet. In der Regel werden Module benotet, Ausnahmen regeln die studiengangsspezifischen Studienordnungen.

(6) CP können nur erworben werden, wenn der Studienaufwand mindestens einen CP beträgt und das Modul bzw. Modulelement durch eine benotete oder unbenotete Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen wird. Module, die aus mehreren Modulelementen bestehen, müssen vollständig absolviert werden.

(7) Jedes Modulelement ist durch die Modulzugehörigkeit eindeutig einer Modulprüfung zugeordnet, sofern keine spezifische Modulelementprüfung vorgesehen ist.

(8) Die erworbenen CP werden auf den Leistungsnachweisen zu den Modulen bzw. Modulelementen ausgewiesen. Die CP für ein Modul, das sich aus mehreren Modulelementen

zusammensetzt, errechnen sich aus der Summe der CP der einzelnen beteiligten Modulelemente.

(9) Für jeden Studierenden oder jede Studierende wird ein Studienkonto geführt, das in jedem Semester mit Bezug auf die erbrachten Prüfungsleistungen unter Angabe der insgesamt erreichten CP fortgeschrieben wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die anderweitig (z.B. im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei einbezogen. Weiter können Leistungen berücksichtigt werden, die über die in einem Studiengang erforderliche Mindestzahl an CP hinaus erworben werden.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Den studienfachspezifischen Prüfungsausschüssen nach § 2 Absatz 4 gehören in der Regel an:

1. drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der zuständigen Studienfächer der Fakultät,
2. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der zuständigen Studienfächer der Fakultät,
3. mit eingeschränktem Stimmrecht ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden der zuständigen Studienfächer der Fakultät.

Die Fachspezifischen Bestimmungen können eine andere Zusammensetzung des Prüfungsausschusses vorsehen.

Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Bachelor- bzw. Master-Prüfung berühren, soweit es nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzt.

Die Mitglieder werden durch einen persönlichen Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin vertreten. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für bis zu zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach § 17 Absatz 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes.

(5) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung zu überwachen, insbesondere,

1. über Anträge auf Zulassung zu den studienbegleitenden Leistungskontrollen, auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Master-Arbeit zu entscheiden;
2. über Anträge auf Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen zu entscheiden;
3. über Anträge auf Ablegung von Studien-, Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen in anderer Form zu entscheiden;

4. den Prüfer oder die Prüferin (den Gutachter/die Gutachterin) sowie den Zweitgutachter/die Zweitgutachterin und den Betreuer/die Betreuerin für die Bachelor- bzw. Master-Arbeit zu bestellen;
5. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Bachelor- bzw. Master-Arbeit oder für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsleistungen zu entscheiden;
6. über Anträge zur Sprache von Leistungskontrollen und der Bachelor- bzw. Master-Arbeit zu entscheiden;
7. in Abstimmung mit den jeweiligen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen (vgl. § 13 Absatz 1 Nr. 1 UG) Studienleistungen bzw. Prüfungsleistungen anzuerkennen;
8. sofern erforderlich einen Drittgutachter oder eine Drittgutachterin für die Bachelor- bzw. Master-Arbeit zu bestellen;
9. die Note für die Bachelor- bzw. Master-Arbeit festzusetzen;
10. über Anträge zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung oder Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehörigen) sowie der besonderen Belange behinderter Studierender zu entscheiden;
11. über Anträge auf Genehmigung einer dritten Wiederholungsprüfung zu entscheiden;
12. über Anträge auf Fristverlängerung der Fortschrittskontrolle zu entscheiden;
13. über das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen für das Ablegen von Prüfungen im Fall einer Beurlaubung nach § 9 Absatz 6 der Immatrikulationsordnung zu entscheiden;
14. über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfungsleistung zu überprüfen;
15. über Einsprüche eines Kandidaten/einer Kandidatin im Zusammenhang mit der Bewertung von Prüfungsleistungen nach Anhörung des entsprechenden Prüfers oder der entsprechenden Prüferin zu entscheiden;
16. über die nachträgliche Berichtigung von Noten und über die Ungültigkeitserklärung der Bachelor- bzw. Master-Prüfung zu entscheiden;
17. über Anträge auf Zugang zum Master-Studium zu entscheiden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die ihm zugewiesenen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall auf den Vorsitzenden übertragen. Falls nicht anderweitig geregelt, gilt: Die Aufgaben nach Absatz 5 Nr. 1 bis 13 nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzender oder Vorsitzende wahr. Wird dessen oder deren Entscheidung von einem Kandidaten oder einer Kandidatin angefochten oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses beanstandet, so entscheidet der Prüfungsausschuss; im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüfer oder Prüferinnen.

§ 8

Prüfer/Prüferinnen; Gutachter/Gutachterinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt aus der jeweiligen Fachrichtung Prüfer/Prüferinnen und Gutachter/Gutachterinnen bzw. Betreuer/Betreuerinnen der Bachelor- bzw. Master-Arbeit aus folgenden Personengruppen:

1. Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen,
2. Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen,
3. entpflichtete oder in den Ruhestand getretene
Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen,
4. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen,
5. Privatdozenten/Privatdozentinnen,
6. außerplanmäßige Professoren/Professorinnen,

7. kooptierte Professoren/Professorinnen.

Die Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Personengruppen ergänzen.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Personen nach Absatz 1 auch Mitglieder aus den nach Absatz 1 entsprechenden Personengruppen der Fakultät Mathematik und Informatik und anderer Fakultäten der Universität des Saarlandes bzw. anderer Hochschulen, Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags, Angehörige außeruniversitärer Einrichtungen gemäß § 25 Absatz 6 UG (An-Institute) zu Prüfern/Prüferinnen und Gutachtern/Gutachterinnen bzw. Betreuern/Betreuerinnen von Bachelor-bzw. Master-Arbeiten bestellen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Personengruppen ergänzen.

(3) Ehemalige Mitglieder der Fakultät nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 7, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen, Privatdozenten oder Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(4) Zu den Prüfern oder Prüferinnen bei Leistungskontrollen gehören die Dozenten/Dozentinnen der entsprechenden Modulelemente.

(5) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin einer mündlichen Prüfungsleistung nach § 13 Absatz 8 darf nur ein Mitglied der Universität bzw. der An-Institute bestellt werden, das einen für das Prüfungsgebiet relevanten akademischen Abschluss besitzt.

(6) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(7) Mindestens einer der Gutachter einer Bachelor- bzw. Master-Arbeit muss einer Personengruppe nach Absatz 1 Nr. 1 bis 7 angehören.

§ 9

Teilzeitstudium

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerber oder Studienbewerberinnen bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, der Betreuung minderjähriger Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens 50 % und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können.

(2) Die fachbezogene Zustimmung zu Teilzeitsemestern muss jeweils spätestens bis zwei Wochen vor Ende der Rückmelde- bzw. Einschreibefrist des betreffenden Semesters beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Nach Zustimmung des Prüfungsausschusses wird die Teilzeiteinschreibung bzw. Rückmeldung durch das Studierendensekretariat vollzogen.

(3) Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60 % der CP (in der Regel 18 CP) des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester abgelegten Prüfungsleistungen ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen

Überschreitung ein Ausgleich z. B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

(4) Die Regelstudienzeit im Teilzeitstudium beträgt das Doppelte der Regelstudienzeit des jeweiligen Vollzeitstudiums.

(5) Werden nur Teile des Studiums in Teilzeit gestaltet oder erlauben die Fachspezifischen Bestimmungen nur bestimmte Teile des Studiums in Teilzeit zu absolvieren, errechnet sich die Regelstudienzeit aus den jeweiligen Anteilen, wobei das Ergebnis auf volle Semester aufgerundet wird.

(6) Die Bachelor- bzw. Master-Arbeit ist außer in begründeten Ausnahmefällen in Vollzeit zu erbringen. Sollte die Abschlussarbeit in Teilzeit erbracht werden, so ist die Bearbeitungszeit gleichwohl einzuhalten. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit gemäß § 22 Absatz 2 auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der Credit Points.

(7) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.

(8) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultät liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(9) Bei Verbleib im Teilzeitstudium kann alle zwei Semester ein Beratungsgespräch bei der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Beratungseinrichtung durchgeführt werden.

§ 10

Fortschrittskontrolle

(1) Sofern nicht anders in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt, sind im Rahmen eines Bachelor-Studiums die in Absatz 2 und im Rahmen eines Master-Studiums die in Absatz 3 genannten Mindestleistungen zu erbringen (Fortschrittskontrolle).

(2) Ein Studierender/eine Studierende hat im Rahmen eines Bachelor-Studiums (Vollzeit) folgende Mindestleistungen zu erbringen:

- nach 1 Semester mindestens 9 Credit Points,
- nach 2 Semestern mindestens 18 Credit Points,
- nach 4 Semestern mindestens 60 Credit Points,
- nach 6 Semestern mindestens 105 Credit Points,
- nach 9 Semestern mindestens 165 Credit Points.

(3) Ein Studierender oder eine Studierende hat im Rahmen eines Master-Studiums (Vollzeit) folgende Mindestleistungen zu erbringen:

- nach 1 Semester mindestens 9 Credit Points,
- nach 2 Semestern mindestens 30 Credit Points,
- nach 4 Semestern mindestens 60 Credit Points,
- nach 6 Semestern mindestens 90 Credit Points.

(4) Die in Absatz 2 und 3 genannten Fristen verlängern sich bei einem Teilzeitstudium wie folgt:

- bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
- bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
- bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester,

- bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester,
- bei neun oder zehn Teilzeitsemestern um fünf Semester.

Bei mehr als zehn Teilzeitsemestern entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Verlängerung der Fristen.

(5) Wenn ein Studierender oder eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung nicht erreicht, wird er/sie schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm oder ihr ein Beratungsgespräch angeboten.

(6) Wenn ein Studierender oder eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander nicht erreicht, verliert er/sie den Prüfungsanspruch in diesem und nach § 2 Absatz 8 vergleichbaren Studiengängen der Fakultät für Mathematik und Informatik gemäß § 80 Absatz 1 Nr. 4 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl I S. 412). Dies wird dem oder der Studierenden durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Dem oder der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 2 und 3 genannten Fristen angemessen (in der Regel um jeweils 1 Semester) verlängern.

(8) Gemäß § 82 Absatz 4 Nr. 2 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl I S.412) kann die Einschreibung widerrufen werden, wenn Studierende ihr Studium längere Zeit nicht betreiben; diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn Studierende für mehr als vier aufeinander folgende Semester keine nachprüfbaren Leistungen im betreffenden Studiengang erbringen oder wenn sie eine Abschlussprüfung bis zum Ablauf der doppelten Regelstudienzeit aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht abgelegt haben.

§ 11

Schlüsselkompetenzen

(1) Die Fakultät für Mathematik und Informatik fördert die Vermittlung, den Erwerb und die Anerkennung von Schlüsselkompetenzen für Studierende als einen ergänzenden Teil des Fachstudiums. Unter Schlüsselkompetenzen werden überfachliche Qualifikationen (Fähigkeiten, Einstellungen und Wissens Elemente) zusammengefasst, die bei der Lösung von Problemen und beim Erwerb neuer Kompetenzen in möglichst zahlreichen Inhaltsbereichen von Nutzen sein können, wie beispielsweise zur Weiterentwicklung von Studier-, Lern-, Lehr- und Forschungsfähigkeit, Persönlichkeit, Berufs(feld)kompetenz und Bürgerschaftlichkeit. Bezogen auf die beispielhaft angesprochenen Weiterentwicklungsziele werden Schlüsselkompetenzen im Sinne von methodischen, sozialen und persönlichen Kompetenzen erworben.

(2) Gremien- oder Mentorentätigkeiten an der Universität des Saarlandes und der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes können auf Antrag von Studierenden mit bis zu 3 Credit Points anerkannt werden, wobei 1,5 Credit Points pro Semesterwochenstunde als angemessen gelten. Im Falle von Gremientätigkeiten müssen die konkreten Leistungen durch ein qualifiziertes Zeugnis bestätigt werden, das genaue Angaben zur Dauer und zum zeitlichen Umfang der Tätigkeit enthält sowie die Art und Weise der Tätigkeit präzisiert. Darüber hinaus ist von dem oder der Studierenden schlüssig darzulegen, inwieweit Schlüsselkompetenzen durch das ehrenamtliche Engagement erworben wurden.

(3) Für die Tätigkeit als Tutor oder Tutorin werden in der Regel 4 CP vergeben (vgl. die studiengangsspezifischen Studienordnungen).

(4) Auf Antrag des oder der Studierenden können an der Universität des Saarlandes sowie an weiteren deutschen und ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen im Bereich Schlüsselkompetenzen anerkannt werden. Für die Anerkennung außerhalb der Universität des Saarlandes erbrachter Leistungen im Bereich Schlüsselkompetenzen gilt § 19 Absatz 4 entsprechend.

(5) Näheres regeln die studiengangsspezifischen Studienordnungen bzw. der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

§ 12

Zugang zum Master-Studium

(1) Der Zugang zu einem Master-Studiengang setzt den Bachelor-Abschluss oder einen äquivalenten Abschluss voraus und ist insbesondere von einer Eignungsprüfung, einem qualifizierten Notendurchschnitt oder anderen geeigneten Verfahren abhängig zu machen. Näheres ist durch die Fachspezifischen Bestimmungen zu regeln.

(2) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschulen oder an einer anerkannten Fernstudieneinheit erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen, die sie ersetzen sollen, besteht.

(3) Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, können eine vorläufige Zulassung zum Master-Studium beantragen, sofern bis zu Beginn des Master-Studiums alle Prüfungsleistungen des Bachelor-Studiengangs und die Bachelor-Arbeit erbracht worden sind. Das Bachelor-Zeugnis soll in diesem Fall binnen einer Frist von in der Regel drei Monaten nach Semesterbeginn nachgereicht werden.

(4) Sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, wird anhand inhaltlicher Beschreibungen, die in den Fachspezifischen Bestimmungen darzustellen sind, überprüft, ob die im Hinblick auf Struktur und Schwerpunktsetzung des Master-Studiengangs erforderlichen beim Fachstudium vorausgesetzten inhaltlichen Qualifikationen vorliegen.

(5) Sind die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann der oder die Studierende vorläufig zum entsprechenden Master-Studium unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte - soweit in den Fachspezifischen Bestimmungen nicht anderes geregelt maximal im Umfang von 30 CP - im Rahmen eines ergänzenden Studiums innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden. Hierbei ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin mit Prüfungsberechtigung die Verfahrensweise festzulegen und schriftlich festzuhalten.

(6) Der Zugang ist zu versagen, wenn der entsprechende formale Nachweis nicht erbracht wird.

(7) Über den Zugang zum Master-Studium entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei sind in Zweifelsfällen die Fachvertreter und Fachvertreterinnen zu hören.

(8) Der Prüfungsausschuss unterrichtet die Bewerber oder Bewerberinnen schriftlich über die Annahme oder die Ablehnung der Bewerbung. Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 5 geknüpft ist.

II. Leistungskontrollen

§ 13

Leistungskontrollen

(1) Leistungskontrollen sind mündliche und/oder schriftliche Leistungen (auch in elektronischer Form), die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können. In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf künstlerische Leistungen) festgelegt werden. Die Form und die Dauer der Leistungskontrolle für ein Modul bzw. Modulelement werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben.

(2) Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, ob die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben, sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. Leistungskontrollen umfassen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsleistungen.

(3) Studienleistungen sind während des Studiums zu erbringende Leistungen, die bewertet werden (bestanden/nicht-bestanden), jedoch unbenotet bleiben bzw. nicht in die Modulnote mit einfließen. Ob (und ggf. in welchen Veranstaltungstypen) Studienleistungen verlangt werden können, ist in der studiengangsspezifischen Studienordnung angegeben. Die Form und die Dauer der einzelnen Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Hierbei ist der festgesetzte studentische Arbeitsaufwand zu berücksichtigen. Vor Abschluss des Studiums ist nachzuweisen, dass die erforderlichen Studienleistungen erbracht wurden.

(4) Jedes Modul bzw. Modulelement hat einen Prüfungszeitraum. Für eine Veranstaltung im Wintersemester ist dies in der Regel die Zeit vom Semesterbeginn d.h. 1. Oktober bis zum 14. Mai und für eine Veranstaltung im Sommersemester in der Regel die Zeit vom Semesterbeginn d.h. 1. April bis zum 14. November. Davon abweichende Regelungen sind zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben. Der Prüfungszeitraum eines Moduls aus mehreren zeitlich getrennten Modulelementen ist in der Regel der Prüfungszeitraum des zuletzt absolvierten Modulelements.

(5) Module beinhalten in der Regel Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung). Prüfungsvorleistungen eines Moduls bzw. Modulelementes werden außer in begründeten Ausnahmefällen nur im zugehörigen Prüfungszeitraum anerkannt und sind ansonsten erneut abzulegen. Prüfungsvorleistungen können benotet oder unbenotet sein und deren Bewertung kann in die Modulnote einfließen. Die Gewichtung von Prüfungsvorleistungen in der Note des Moduls bzw. Modulelements wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(6) Jedes Modul bzw. Modulelement beinhaltet eine zumeist benotete Prüfungsleistung (Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung), die außer in begründeten Ausnahmefällen im zugehörigen Prüfungszeitraum angeboten wird. Mit der bestandenen Prüfungsleistung (und, falls vorhanden, den bestandenen zugehörigen Studienleistungen) wird die Erreichung der Lernziele des Moduls nachgewiesen und der Kandidat oder die Kandidatin erwirbt die dem Modul entsprechenden CP. Termine für Prüfungsleistungen sind den Studierenden mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(7) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren werden unter Aufsicht eines Prüfers oder einer Prüferin oder unter Aufsicht einer dazu bestellten Person, die unter der Verantwortung eines Prüfers/einer Prüferin steht, durchgeführt. Klausuren sollen in der Regel nicht weniger

als 60 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Die Bewertungsfrist beträgt in der Regel 4 Wochen.

(8) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Mündliche Prüfungen sollen in der Regel je geprüftem Kandidat oder geprüfter Kandidatin nicht weniger als 15 Minuten und nicht mehr als 60 Minuten dauern. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende desselben Fachs bzw. Studiengangs als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der geprüfte Kandidat/die geprüfte Kandidatin dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer oder die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Note(n) einer mündlichen Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterzeichnet wird. Die Note(n) werden dem Kandidaten/der Kandidatin unmittelbar im Anschluss an die Prüfungsleistung mitgeteilt.

(9) Leistungskontrollen in Seminaren können insbesondere in mündlicher Form (z.B. Referat) und/oder in schriftlicher Form (z.B. Hausarbeit, Protokoll) erbracht werden. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer oder eine Prüferin, in der Regel den Seminarleiter oder die Seminarleiterin. Die Bewertungsfrist für eine Hausarbeit/ein Protokoll beträgt in der Regel 6 Wochen.

(10) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfungsleistung (z.B. Hausarbeit, Protokoll) auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern; dabei gilt in der Regel eine Verlängerung von einem Arbeitstag pro für die schriftliche Prüfungsleistung vergebenem CP als angemessen; eine Woche ist mit 5 Arbeitstagen zu veranschlagen. Längstens gilt als angemessen jedoch die Verlängerung um das Doppelte der Bearbeitungszeit. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat keinen Einfluss auf die Vergabe der CP. Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften von § 17 Absatz 1 sinngemäß.

(11) Muss die Bearbeitung einer schriftlichen Prüfungsleistung (z.B. Hausarbeit, Protokoll) wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Bezüglich der Gründe für die Unterbrechung steht der Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch den Kandidaten oder die Kandidatin wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 SGB V. Ruht die Bearbeitungszeit länger als 1 Monat, so kann der Prüfungsausschuss die schriftliche Prüfungsleistung als nicht unternommen einstufen. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist in diesem Fall nach Wegfall der Hinderungsgründe eine neue schriftliche Prüfungsleistung zuzuweisen.

(12) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung/Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt. Sofern Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen sind, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen verlängert. Ein Nachteilsausgleich gemäß § 15 bleibt unberührt.

(13) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des betreffenden Prüfers oder der betreffenden Prüferin (bzw. aller beteiligten Prüfer/Prüferinnen).

(14) Prüfungssprachen sind Deutsch oder Englisch (in der Regel die Unterrichtssprache des entsprechenden Moduls). Bei Zustimmung der Prüfer oder Prüferinnen und gegebenenfalls des Besitzers/der Besitzerin sowie des Kandidaten/der Kandidatin sind weitere Prüfungssprachen zulässig.

§ 14

Teilnahme an Leistungskontrollen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren erfolgt automatisch mit dem Antrag auf Immatrikulation. Die Immatrikulation gilt als Zulassung zum Prüfungsverfahren.

(2) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung erfordert in der Regel eine Anmeldung über das Campus-Management-System der Universität des Saarlandes. In Ausnahmefällen kann das Prüfungssekretariat der Fakultät auf Antrag die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung vornehmen. Die Anmeldung hat spätestens bis eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung des Moduls bzw. Modulelements zu erfolgen.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. Prüfungsvorleistung kann von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen bzw. die jeweilige Studienordnung. Über die Zulassung zu Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. Prüfungsvorleistung darf nur abgelehnt werden, wenn entweder die in Absatz 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder der Kandidat oder die Kandidatin den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang endgültig verloren hat.

(5) Ein Rücktritt von einer bereits zugelassenen Prüfung ohne besondere Gründe ist bis spätestens eine Woche vor der ersten Prüfungsleistung des Moduls bzw. Modulelements möglich. Abweichend davon gilt bei Seminaren, Proseminaren und Praktika eine Rücktrittsfrist von drei Wochen nach der Themenvergabe bzw. Vorbesprechung. Tritt der Kandidat oder die Kandidatin nach der Zulassung zu einer Prüfung nicht fristgerecht und ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(6) Versäumt der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftigen Grund den Termin einer Prüfung oder tritt nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(7) Die für den nicht fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall aus sachlichem Grund ein ausführliches ärztliches Gutachten oder ein amtsärztliches Attest verlangen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der gleiche Kandidat oder die gleiche Kandidatin zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vorlegt, wenn der ärztliche Befund unklar ist oder wenn einem Missbrauch begegnet werden soll. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch den Kandidaten/die Kandidatin wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 SGB V. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt und es kann, wenn es die Art der Prüfung zulässt, ein neuer Termin anberaumt werden.

§ 15

Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien-, Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu erbringen bzw. abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen genehmigen. Angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen sind die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen (z.B. Zulassung geeigneter Hilfsmittel), die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens bzw. der Wechsel der Prüfungsform, d.h. das Erbringen gleichwertiger Leistungen in anderer Form. Der Wechsel der Prüfungsform kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen oder die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen nicht als angemessener Nachteilsausgleich ausreichend sind. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches darf in keinem Fall zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen im Rahmen der entsprechenden Zuständigkeit.

(2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 muss alle zwei Semester gestellt werden, sofern der vorliegende Nachteil auch dann noch ausgeglichen werden muss.

(3) Das in Absatz 1 verlangte ärztliche Zeugnis (Attest) muss mindestens Angaben enthalten über die von der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung ausgehenden körperlichen und/oder psychischen Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit des oder der Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der/die Studierende chronisch erkrankt oder beeinträchtigt ist.

§ 16

Bewertung der Leistungskontrollen und Notenbildung

(1) Soweit eine Benotung vorgesehen ist, werden die einzelnen Leistungskontrollen mit folgenden Noten bewertet:

- 1 sehr gut bei einer hervorragenden Leistung;
- 2 gut bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 befriedigend bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 ausreichend bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 nicht ausreichend bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Leistungskontrollen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des oder der Studierenden und auch in das Diploma Supplement und/oder Transcript of Records aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei in der Regel folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht (eine Untergrenze von 50 Studierenden als Bezugsgruppe sollte dabei nicht unterschritten werden). Die Angabe des relativen Abschneidens des oder der Studierenden ist hierbei auch in anderer Skalierung möglich. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(4) Gehören zu einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote wie folgt, soweit dies in den Fachspezifischen Bestimmungen nicht anders festgelegt ist: Die Noten aller Prüfungsleistungen werden jeweils zunächst mit dem CP-Wert der zugehörigen Modulelemente/des zugehörigen Modulelements multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird auf die nächstgelegene Zwischenwertnote nach Absatz 2 gerundet. Falls die nächstgelegene Zwischenwertnote nicht eindeutig bestimmt werden kann, wird die bessere nächstgelegene Zwischenwertnote verwendet.

(5) Sofern keine Modulprüfung vorgesehen ist, gilt: Bei Modulen, bei denen Prüfungsleistungen zu einigen Modulelementen benotet, Prüfungsleistungen zu anderen Modulelementen zwar bewertet, aber nicht benotet werden, bleiben die unbenoteten Modulelemente bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung „bestanden“ erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens „ausreichend“ ist.

(7) Wird eine Leistungskontrolle von den Prüfern oder Prüferinnen unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfern/Prüferinnen vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird auf die nächstgelegene Zwischenwertnote nach Absatz 2 gerundet. Falls die nächstgelegene Zwischenwertnote nicht eindeutig bestimmt werden kann, wird die bessere nächstgelegene Zwischenwertnote verwendet.

(8) Die Note der Bachelor- bzw. Master-Arbeit ergibt sich nach § 23 Absatz 5.

(9) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module bzw. die Note der Bachelor- bzw. Master-Arbeit jeweils zunächst mit dem CP-Wert des jeweiligen Moduls bzw. der Bachelor- bzw. Master-Arbeit multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP der beteiligten Module und der Bachelor- bzw. Master-Arbeit dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(10) Mindestens 50 % der Module – gerechnet in Credit Points – sollen benotet sein. Studiengangsspezifische Regelungen können vorsehen, dass nur ein Anteil (mehr als 50 %) der benoteten Leistungen in die Endnote mit eingerechnet werden.

(11) Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 4 – Freiversuch). Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert der Kandidat oder die Kandidatin den Prüfungsanspruch in dem zugehörigen Modul (siehe aber Absatz 2). Soweit die Prüfung ein Wahl- oder Wahlpflicht-Modul betrifft, kann sie durch eine Prüfung eines anderen Wahl- oder Wahlpflicht-Moduls ersetzt werden, soweit dieses als Alternative in der studiengangsspezifischen Studienordnung vorgesehen ist und nicht schon entsprechende Leistungen erbracht wurden. Falls bei einer nicht bestandenen zweiten Wiederholung einer Prüfung der Verlust des Prüfungsanspruchs für den jeweiligen Studiengang droht, muss die Prüfung von zwei Prüfern oder Prüferinnen durchgeführt werden. Die zweite Wiederholung kann im Einvernehmen mit den Prüfern oder Prüferinnen und dem Kandidaten/der Kandidatin unbeschadet gemäß § 13 Absatz 4 und 5 als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine dritte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungszeitraum ggf. unter Berücksichtigung der gemäß § 14 Absatz 2 angegebenen Fristen einräumen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende sämtliche Leistungskontrollen des Studiengangs bis auf die Prüfungsleistung für die er/sie die dritte Wiederholung beantragt, mit Erfolg abgelegt hat.

(3) Die Wiederholung von Bachelor- bzw. Master-Arbeiten ist in § 23 geregelt.

(4) Sofern die studiengangsspezifische Studienordnung ein Regelstudiensemester für ein Modul bzw. Modulelement festlegt und sofern dort ein möglicher „Freiversuch“ vorgesehen ist, kann einmalig eine nicht-bestandene Prüfungsleistung, die beim erstmöglichen Prüfungstermin und vor Ablauf des Regelstudiensemesters abgelegt wird, als „Freiversuch“ gewertet werden. In diesem Fall muss die Prüfungsleistung unmittelbar, d.h. im gleichen Prüfungszeitraum (vgl. § 13 Absatz 4), wiederholt werden.

(5) Eine in Regelstudienzeit bestandene Prüfungsleistung eines Moduls kann einmalig zur Notenverbesserung im gleichen Prüfungszeitraum (vgl. § 13 Absatz 4) wiederholt werden, falls die studiengangsspezifische Studienordnung dies so vorsieht oder die jeweilige Prüfungsleistung zu Beginn der Veranstaltung als verbesserbar ausgewiesen wird. Dabei zählt das bessere Ergebnis. Ansonsten ist die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung nicht zulässig.

(6) Inhaltsgleiche Module, die lediglich in verschiedenen Sprachen angeboten werden, gelten als ein Modul hinsichtlich der Anzahl der Prüfungsversuche sowie der Regelungen des Freiversuchs bzw. der Notenverbesserung, falls die Studienordnung diese vorsieht.

§ 18

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und das Prüfungsverfahren eingestellt werden.

(2) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Fälle von Plagiaten müssen dem Prüfungsausschuss durch den Prüfer oder die Prüferin angezeigt werden. Im Fall eines Plagiats ist darüber hinaus das entsprechende Modulelement zu wiederholen. Diese Entscheidung wird dem oder der Studierenden durch den

Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls als „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung stört und von dem Prüfer/der Prüferin oder der nach § 13 Absatz 7 von diesem/dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen wird. Der Kandidat oder die Kandidatin kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Wird im Falle der Störung die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht durchgeführt.

(3) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(4) Der Prüfungsausschuss kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat) oder im Wiederholungsfall nach Anhörung des oder der Studierenden den Verlust des Prüfungsanspruchs feststellen.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Der Kandidat oder die Kandidatin muss sich das Ergebnis der Prüfung auch dann entgegenhalten lassen, wenn die Prüfung nicht bestanden wurde. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 bis 4 binnen Monatsfrist Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 sind dem/der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum der Unterzeichnung des Zeugnisses, ausgeschlossen.

(7) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Bachelor- bzw. Master-Prüfung sind einzuziehen und ggf. neu auszustellen.

§ 19

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschulen oder an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, besteht. Kein wesentlicher Unterschied ist gegeben, wenn Studienzeiten und die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, gemessen in Lernergebnissen, den Anforderungen des betreffenden Studiengangs an der Universität des Saarlandes genügen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten (siehe Absatz 1), die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP anzurechnen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anerkennung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag auf Anerkennung soll einmalig innerhalb des ersten Semesters nach dem Tag der Einschreibung in den entsprechenden Studiengang gestellt werden, oder, sofern die Studien- und Prüfungsleistungen während eines Auslandsaufenthaltes erbracht worden sind, im unmittelbar auf den Auslandsaufenthalt folgenden Semester. Eine Antragstellung nach diesem Semester ist besonders zu begründen.

(5) Bei einem Studienfachwechsel werden alle nach Absatz 1 bis 4 äquivalenten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Fehlversuche für das neu gewählte Studium anerkannt. Die Antragstellung zur Anerkennung ausgewählter Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

(6) Soweit Anerkennungen von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken. Die Noten benoteter Prüfungsleistungen sind zu übernehmen und nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen und Studienordnung sowie Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Studien- und Prüfungsleistungen, werden diese als unbenotet oder, wenn im Einzelfall die maximal mögliche Anzahl an unbenoteten Modulen bereits erbracht ist, mit der Note 4,0 anerkannt; § 16 Absatz 10 gilt sinngemäß. Im Bachelor- und Master-Zeugnis ist die Anerkennung extern erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen kenntlich zu machen.

(7) Bachelor- und Master-Arbeiten, die nicht in einem Studiengang der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität des Saarlandes vergeben wurden, werden in der Regel nicht anerkannt.

III. Bachelor- bzw. Master-Arbeiten

§ 20

Zulassung zur Bachelor- bzw. Master-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium des jeweiligen Studiengangs voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Bachelor-Studiums erfolgt durch den Erwerb von mindestens 120 Credit Points gemäß der studiengangsspezifischen Studienordnung. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Master-Studiums erfolgt durch den Erwerb von mindestens 30 Credit Points gemäß der studiengangsspezifischen Studienordnung. Die Fachspezifischen Bestimmungen können den oben genannten Bedingungen für ein ordnungsgemäßes Studium weitere hinzufügen.

(2) Die Zulassung ist mit den Nachweisen eines ordnungsgemäßen Studiums beim Prüfungssekretariat zu beantragen.

(3) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin bereits zur Bachelor- bzw. Master-Arbeit zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 noch nicht vollständig erfüllt sind.

§ 21

Thema der Bachelor- bzw. Master-Arbeit

(1) Die Bachelor- bzw. Master-Arbeit wird bei einem Kernbereich-Studiengang (vgl. § 3) im Kernbereich des entsprechenden Studiengangs erstellt. Bei einem 2-Fächer-Studiengang wird die Bachelor- bzw. Master-Arbeit im (erweiterten) Hauptfach erstellt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter oder eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin als Prüfer/Prüferin sowie den Betreuer/die Betreuerin. Soweit kein Betreuer/keine Betreuerin bestellt wird, gilt der Erstgutachter/die Erstgutachterin als Betreuer/Betreuerin. Der Kandidat/die Kandidatin kann zur Wahl der Gutachter Vorschläge machen.

(3) Das Thema der Bachelor- bzw. Master-Arbeit wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Zulassung zur Bachelor- bzw. Master-Arbeit gestellt. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-bzw. Master-Arbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat/die Kandidatin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(4) Auf Antrag kann es dem Kandidaten oder der Kandidatin ermöglicht werden, eine außeruniversitäre Bachelor- bzw. Master-Arbeit (z.B. in Wirtschaft oder Industrie) anzufertigen. Voraussetzung hierfür ist der schriftliche Nachweis einer ausreichend wissenschaftlichen Ausrichtung der Thematik durch die externe Institution und ggf. weitere in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegte Voraussetzungen. Über die Bewilligung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(6) Der Kandidat oder die Kandidatin kann einmalig innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt des Themas das Thema zurückgeben. Ein neues Thema der Bachelor-bzw. Master-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt. Hier wird erneut gemäß Absatz 3 und Absatz 4 verfahren. Im Falle einer Wiederholung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit gemäß § 23 Absatz 6 ist eine Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelor- bzw. Master-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 22

Dauer und Fristen

(1) Der Studienaufwand der Bachelor-Arbeit entspricht 12 Credit Points und die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate. Der Studienaufwand der Master-Arbeit entspricht 30 Credit Points und die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen es jeweils ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(2) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Bachelor- bzw. Master-Arbeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. Drei Wochen sollten bei einer Bachelor-Arbeit dabei in der Regel nicht überschritten werden. Bei einer Master-Arbeit sollten sechs Wochen in der Regel nicht überschritten werden. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat keinen Einfluss auf die Vergabe der CP.

(3) Muss die Bearbeitung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat oder die Kandidatin

unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch den Kandidaten/die Kandidatin wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 SGB V. Ruht die Bearbeitungszeit bei einer Bachelor-Arbeit länger als drei, bei einer Master-Arbeit länger als sechs Monate, so kann der Prüfungsausschuss die Bachelor- bzw. Master-Arbeit als nicht unternommen einstufen. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist in diesem Fall nach Wegfall der Hinderungsgründe eine neue Bachelor- bzw. Master-Arbeit zuzuweisen.

(4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung/Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt, d.h. die Bearbeitungszeit der Bachelor- bzw. Master-Arbeit wird auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen bzw. die Elternzeit verlängert und sie kann auf Antrag weiterhin auch gemäß § 22 Absatz 2 angemessen verlängert werden, wenn nachgewiesene Belastungen durch Schwangerschaft, die Betreuung minderjähriger Kinder oder durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen vorliegen. Ein Nachteilsausgleich gemäß § 15 bleibt unberührt. Wird die Bearbeitungszeit aus obigen Gründen bei einer Bachelor-Arbeit um insgesamt mehr als drei, bei einer Master-Arbeit um insgesamt mehr als sechs Monate verlängert, so kann der Prüfungsausschuss die Bachelor- bzw. Master-Arbeit als nicht unternommen einstufen. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist in diesem Fall nach Wegfall der Hinderungsgründe eine neue Bachelor- bzw. Master-Arbeit zuzuweisen.

(5) Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist die Bachelor- bzw. Master-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften von § 23 Absatz 6 sinngemäß.

§ 23

Verfahren und Gestaltung

(1) Die schriftliche Ausarbeitung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache oder auf Antrag an den Prüfungsausschuss in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss kann die Master-Arbeit auch eine zur Veröffentlichung auf einer begutachteten wissenschaftlichen Tagung oder in einer begutachteten wissenschaftlichen Zeitschrift angenommene Publikation sein.

(2) Die Bachelor- bzw. Master-Arbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Der Kandidat oder die Kandidatin muss von seiner/ihrer Bachelor/Master-Arbeit zusätzlich eine elektronische Version in einem gängigen Dateiformat abliefern und kann der Universität das Recht einräumen, diese (evtl. unter Übertragung in ein anderes gängiges Dateiformat) in Datennetzen zu vervielfältigen und öffentlich wiederzugeben. Der Kandidat oder die Kandidatin muss schriftlich versichern, dass die gedruckte und die elektronische Version der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit inhaltlich übereinstimmen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag den Studierenden oder die Studierende von der Verpflichtung zur Ablieferung einer elektronischen Version befreien. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang mit der Arbeit relevant sind, wie z.B. Quellcode, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen.

(3) Der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit ist eine unterschriebene schriftliche Versicherung beizufügen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind oder Beiträge anderer verwenden, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbstständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(4) Der Zeitpunkt des Einreichens der Bachelor- bzw. Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelor- bzw. Master-Arbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin, der/die das Thema gestellt hat, und von dem/der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter/Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens 2 Monate nach Einreichen der Bachelor-Arbeit bzw. spätestens 3 Monate nach Einreichen der Master-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 16 Absatz 1 und 2 enthalten muss. Bei abweichenden Noten errechnet sich die Gesamtnote als arithmetischer Mittelwert. Der Mittelwert wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 1,0 voneinander ab oder bewertet nur einer/eine der Gutachter/Gutachterinnen die Bachelor- bzw. Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Bachelor- bzw. Master-Arbeit. Liegt das Gutachten des Drittgutachters oder der Drittgutachterin vor, so setzt abweichend von § 16 Absatz 7 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Bachelor- bzw. Master-Arbeit fest.

(6) Die Bachelor- bzw. Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Im Falle des Nicht-Bestehens wird innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Bewertung der ersten Bachelor- bzw. Master-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine zweite Wiederholung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(7) Das Nicht-Bestehen bzw. das Bestehen und die Note der Bachelor- bzw. Master-Arbeit sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich bekannt zu geben.

(8) Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die selbstständige Ausführung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit in einem Kolloquium überprüft wird.

IV. Studienabschluss

§ 24

Bestehen und Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung

(1) Die Bachelor- bzw. Master-Prüfung ist bestanden, wenn

1. jede laut studiengangsspezifischer Studienordnung vorgesehene Prüfung bestanden ist,
2. ggf. alle laut studiengangsspezifischer Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen erbracht sind,
3. die erforderlichen Credit Points (ohne Berücksichtigung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit) gemäß der studiengangsspezifischen Studienordnung unter Berücksichtigung der Pflicht Wahlpflicht- und Wahlmodule erreicht sind,
4. die Bachelor- bzw. Master-Arbeit bestanden ist.

(2) Die Bachelor- bzw. Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Prüfungen oder die Bachelor- bzw. Master-Arbeit endgültig nicht bestanden sind. Wurde die Bachelor- bzw. Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Kandidaten oder der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid mit, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Module, die in verschiedenen Semestern mehrfach erfolgreich absolviert wurden, können nur einmal berücksichtigt werden (aber siehe § 17 Absatz 5 zur Notenverbesserung). Die Module für das Master-Zeugnis müssen von den Modulen eines für die Zulassung zum Master-Studium zugrundeliegenden Bachelor-Zeugnisses verschieden sein.

(4) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung errechnet sich gemäß § 16 Absatz 9.

(5) Falls der Kandidat oder die Kandidatin im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums mehr als die minimal notwendige Anzahl an benoteten CP erworben hat, kann er/sie entsprechend der jeweiligen studiengangsspezifischen Studienordnung eine Teilmenge der bestandenen Leistungskontrollen zur Notenberechnung auswählen (vgl. Absatz 1).

(6) Falls in den Fachspezifischen Bestimmungen nicht anderweitig geregelt, wird die berechnete Gesamtnote zur Angabe im Zeugnis und in der Urkunde wie folgt kategorisiert:

bis 1,5: sehr gut;

1,6 bis 2,5: gut;

2,6 bis 3,5: befriedigend;

3,6 bis 4,0: ausreichend.

Die Fachspezifischen Bestimmungen können ein Prädikat „mit Auszeichnung“ vorsehen.

§ 25

Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente

(1) Über die bestandene Bachelor- bzw. Master-Prüfung (vgl. insbesondere § 24 Absatz 1 Nr. 1) wird ein Zeugnis in der Regel in Form eines Transcripts of Records in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Es enthält mindestens die Modulnoten, die Gesamtnote und den Namen des betreffenden Studiengangs sowie das Thema und die Note der Bachelor- bzw. Master-Arbeit.

(2) Das Zeugnis wird auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin ausgestellt. Erfolgt dieser bei bestandener Prüfung nicht innerhalb von Jahresfrist nach Bewertung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit, so kann der Prüfungsausschuss die Ausstellung des Zeugnisses veranlassen.

(3) Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass das Zeugnis über die Angaben nach Absatz 1 hinaus insbesondere studierte Schwerpunkte sowie weitere erbrachte Leistungen und die jeweils erzielten Ergebnisse enthält.

(4) Das Zeugnis wird in der Regel von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung.

(5) Mit der Bachelor- bzw. Master-Urkunde wird dem Kandidaten oder der Kandidatin der Grad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.) bzw. der Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

(6) Die Bachelor- bzw. Master-Urkunde beinhaltet das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgte, das Datum der Unterzeichnung sowie jeweils den Namen des Studiengangs. Die Urkunde wird in der Regel von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und dem Dekan/der Dekanin der Fakultät unterzeichnet. Sie wird mit

dem Siegel der Fakultät versehen. Es kann nur einer der Grade verliehen werden. Näheres kann in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.

(7) Mit der Urkunde wird dem Absolventen oder der Absolventin ein Diploma Supplement ausgehändigt.

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) vom 2. Juli 2015 (Dienstbl. S. 616) nebst Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) vom 28. April 2016 (Dienstbl. S. 404) außer Kraft. Die auf Grundlage der genannten Ordnung erlassenen Fachspezifischen Bestimmungen gelten als Bestandteil dieser Ordnung.

Saarbrücken, 6. August 2021

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

In Vertretung



Die Vizepräsidentin für Lehre und Studium
(Dr. Tina Hellenthal-Schorr)